

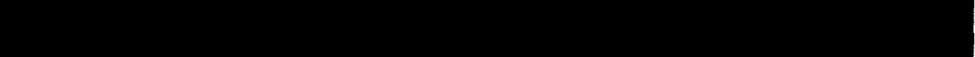
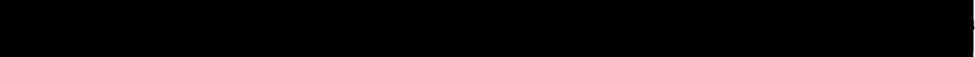
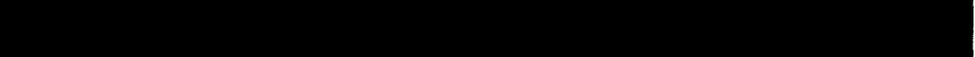
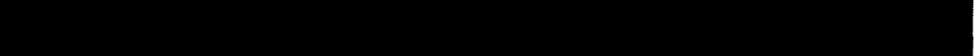
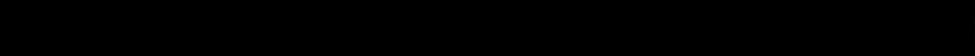
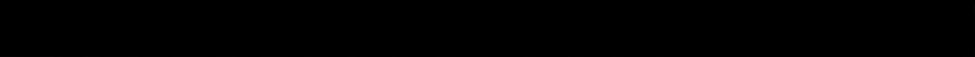
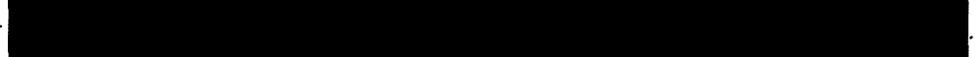
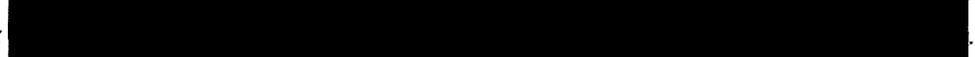
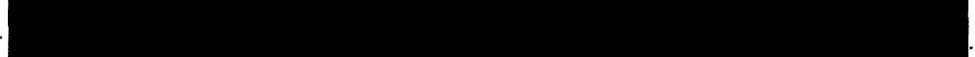
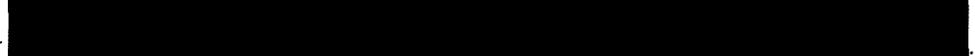
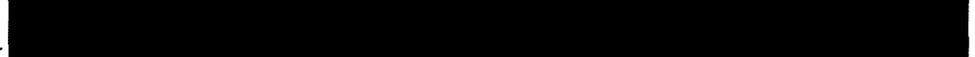
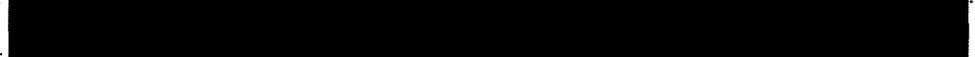
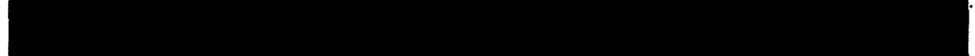
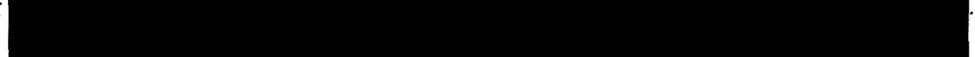
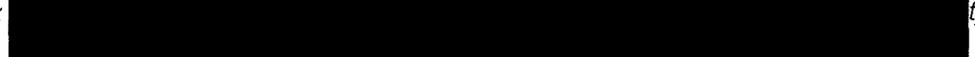
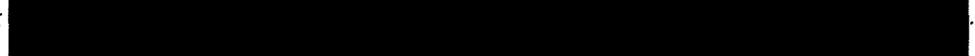
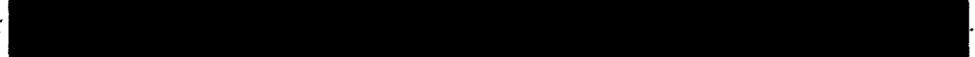
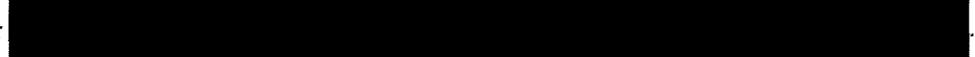
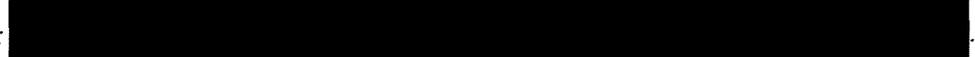
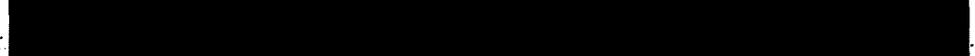
**Pilotprojekt „mobile Videoüberwachung“ von Abfallablagerungsstellen im  
Stadtgebiet Ludwigshafen  
Installation von mobilen Kameras zur Verhinderung illegaler Abfallablagerungen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Management Summary</b>	<b>4</b>
1. Grund und Zielrichtung der mobilen Videoüberwachung	5
2. Standorte	6
3. Hinweisschilder an ausgewählten Standorten	38
4. Überwachungssysteme der beauftragten Firma	40
5. Überwachungszeitraum und -dauer	42
6. Leistungen der beauftragten Firma	42
7. Datenübertragung, -speicherung und -zugriff	43
8. Inventarliste und Berechtigungskonzept	44
9. Externe Datenträger für Prozessbeteiligte	44
10. Kosten der Pilotphase	45
11. Finanzierung der Pilotphase	45
12. Dauer Pilotphase, Zwischenberichte und Evaluation	46

13.	Freigabe aus Sicht der Informationssicherheit	47
14.	Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	47
15.	Auskunftspflicht	47
16.	Landestransparenzgesetz	49
17.	Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz	52
	<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>53</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:		...8
Abbildung 2:		...9
Abbildung 3:		...9
Abbildung 4:		...10
Abbildung 5:		...11
Abbildung 6:		
	.....	12
Abbildung 7:		12
Abbildung 8:		13
Abbildung 9:		16
Abbildung 10:		..17
Abbildung 11:		..17
Abbildung 12:		..18
Abbildung 13:		..19
Abbildung 14:		..22
Abbildung 15:		..23
Abbildung 16:		..23
Abbildung 17:		..24
Abbildung 18:		..25
Abbildung 19:		..26
Abbildung 20:		..26
Abbildung 21:		..30
Abbildung 22:		..31
Abbildung 23:		..32
Abbildung 24:		..34
Abbildung 25: Bsp. für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 DS-GVO .....		38
Abbildung 26: Verwendetes Schild innerhalb der Pilotphase .....		40

## **Management Summary**

Das Gesprächsergebnis mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (LfDI) vom 12. März 2021 über mögliche Eskalationsstufen kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Eskalationsstufe 1: transparente Videoüberwachung durch untere Abfallbehörde
- Eskalationsstufe 2: verdeckte Videoüberwachung durch Polizei
- Eskalationsstufe 3: Gesetzesinitiative

Zu allen Stufen wurde eine vertrauensvolle / frühzeitige Zusammenarbeit vereinbart.

Das vorliegende Konzept bezieht sich auf die Umsetzung der Eskalationsstufe 1.

## **1. Grund und Zielrichtung der mobilen Videoüberwachung**

Die Abfallbehörde der Stadt Ludwigshafen am Rhein ist als klassische Gefahrenabwehrbehörde sowohl für die Verursacherermittlung von illegalen Abfallablagerungen als auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Privatgrundstücken und in geschützten Landschaftsteilen zuständig. Die illegalen Abfallablagerungen im Stadtgebiet sind in den Jahren seit 2007 einem stetigen Anwachsen der Fallzahlen unterworfen.

Illegale Abfallablagerungen an Hotspots in bestimmten Stadtteilen treten in der Regel als ein Indikator für eine Rückentwicklung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf. Restabfall, Bauschutt oder Sperrmüll sind an einigen Punkten immer wieder zu finden. Die Vermüllung des Stadtgebietes strapaziert nicht nur die Kasse der Stadt, die die teure Entsorgung veranlassen muss. Vielmehr werden durch den abgestellten Abfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Oftmals besteht sogar – gerade für Kinder – Verletzungsgefahr. Von der Umweltgefährdung ganz zu schweigen.

Die Gegensteuerungsmaßnahmen im Kontext der Öffentlichkeitsarbeit oder die fortlaufenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen (u.a. Kontrolle der Brennpunkte) können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden. Es wurden und werden vielfältige Beratungsmaßnahmen durchgeführt, die leider nicht die gewünschte Wirkung zeigen. Denn es ist eine Werteverchiebung und ein Abwälzen von Verantwortlichkeiten auf Schulen und die Stadtverwaltung anzumerken. Eigenverantwortlichkeiten bei Erziehung und Verhaltensregeln werden zunehmend ausgeblendet.

Die Vielzahl der illegalen Abfallablagerungen und deren Entsorgung führen zu steigenden Kosten und letztendlich zu Gebührenerhöhungen. Eine Kontrolle und Überwachung dieser Hotspots sind daher von zentraler Bedeutung.

Um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, ist es Ziel der Stadt Ludwigshafen am Rhein, eine mobile Videoüberwachung an unterschiedlichen Standorten (zeitlich begrenzt an den jeweiligen Hotspots) gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) vorzunehmen.

## **2. Standorte**

Die Standorte wurden zunächst entsprechend folgender abfallbehördlicher, technischer und logistischer Kriterien ausgewählt:

- Häufige und mengenmäßige Abfallablagerungen
- Abfallart
- Unterscheidung Bereiche in der Innenstadt mit Bebauung, Bereich in den Außenbezirken
- Platz-/Abstellkapazitäten für das Überwachungsfahrzeug
- Umgebung: öffentlicher Verkehrsraum; angrenzende Privatgrundstücke/-anwesen
- Ausleuchtung (Laternen vorhanden, sonstige Lichtverhältnisse)
- Sonstige Infrastruktur
- Erfassungswinkel (Erfassungsreichweite; Radius; teilweise abhängig von Anzahl der zum Einsatz kommenden Kameras)

Im Zuge einer Erstauswertung wurde anhand der abfallrechtlichen Kriterien eine Liste mit Abfallablagerungsstandorten erstellt. Eine Erstbewertung ist dabei ebenfalls erfolgt. (Liste siehe Anlage 2) Darauf basierend wurden für den bebauten Innenstadtbereich und für den Außenbereich jeweils 8 Standorte; d.h. insgesamt 16 Standorte zur weiteren Prüfung ausgewählt. Eine Unterscheidung der Abfallablagerungsstandorte nach Innenstadtbereich und Außenbereich erfolgte aufgrund von unterschiedlichen Gefährungskriterien.

Für den Innenstadtbereich:

Abfälle auf Gehwegen, die in eng bebauten Innenstadtbereichen eine Gefährdung für Fußgänger darstellen können, Verteilung/Verwehungen der Abfälle ggfls. in den Straßbereich, Anziehungspunkt für weitere Abfallablagerungen.

Für den Außenbereich:

Für den Außenbereich sind Gefahren eher im Bereich einer Umweltgefährdung (Landschaftsschutzgebiet, Erholungs- und Freizeitgelände) zu sehen. Aber auch von Abfallablagerungen betroffene Gewerbegebiete wurden dadurch erfasst.

Diese o.g. 16 Abfallablagerungsstandorte wurden im Zuge einer Ortsbesichtigung durch die Untere Abfallbehörde und der beauftragten Firma auf Geeignetheit für eine Videoüberwachung geprüft. Im Ergebnis wurden alle Standorte, mit Ausnahme einer Abfallablagerungsstelle, als zunächst geeignet bewertet. Auf Grundlage weiterer Prüfungen wurde bei der beauftragten Firma zunächst ein Angebot für 2 mobil überwachte Standorte und ein Angebot für 2 Standorte mit Kamerafestinstallationen eingeholt. In Anbetracht von finanziellem Aufwand, notwendig werdender Infrastrukturschaffung und Zeitaufwand wurde letztendlich entschieden, nur die mobile Überwachung mittels Fahrzeugen weiter zu verfolgen.

Nachfolgend ausgewählte 4 Standorte sollen somit innerhalb der Pilotphase mit einem Fahrzeug wechselnd überwacht werden. Sollte ein weiterer Standort/eine weitere Gefahrenstelle ebenfalls mobil videoüberwacht werden, ist eine vorherige Abstimmung mit LfDI erforderlich.

Bei den ausgewählten Standorten handelt es sich um die zwei bei der beauftragten Firma bereits als mobile Variante angefragten Standorte und um zwei Standorte, die ursprünglich für eine Kamerafestinstallation vorgesehen waren:

Bei der Standortauswahl wurde unter anderem geprüft, welche Flächen sich in städtischem Eigentum befinden. Diese Flächen sind gelb markiert und werden im jeweils ersten Ausschnitt dargestellt. Im zweiten Bildausschnitt sind Reichweite und Erfassungsbereich markiert, sowie die Punkte für die Hinweisschilder (siehe Nr. 3: Hinweisschilder an ausgewählten Standorten) gekennzeichnet. Der dritte Bildausschnitt wurde dem Angebot der beauftragten Firma entnommen. Darauf sind die einzelnen Erfassungswinkel der Kameras eingezeichnet.

1. Standort: 

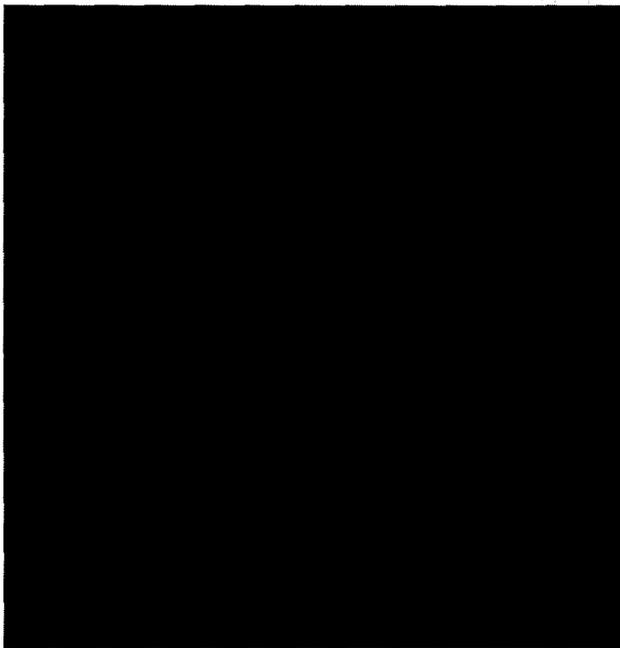


Abbildung 1: Standort 

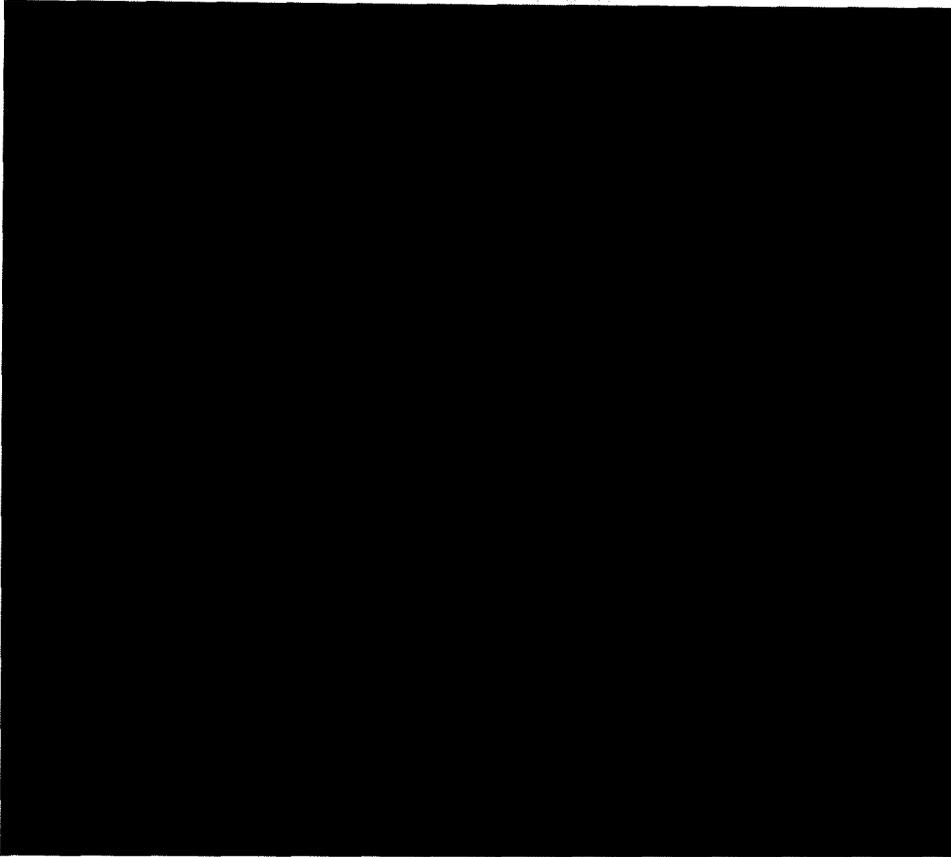


Abbildung 2: [REDACTED] Länge und Breite der Erfassung



Abbildung 3: [REDACTED] Kameraerfassungswinkel

Hinweis: Der Kameraerfassungswinkel wird entweder so angepasst, dass keine Erfassung des [REDACTED] oder eine Schwärzung stattfindet. Der Überwachungsbereich umfasst nur einen Teil der Straße, des Gehweges, sowie die Gehwegerweiterung (unbefestigter Bereich zwischen gepflastertem Gehweg und [REDACTED]).

Siehe nachfolgende Bilder:

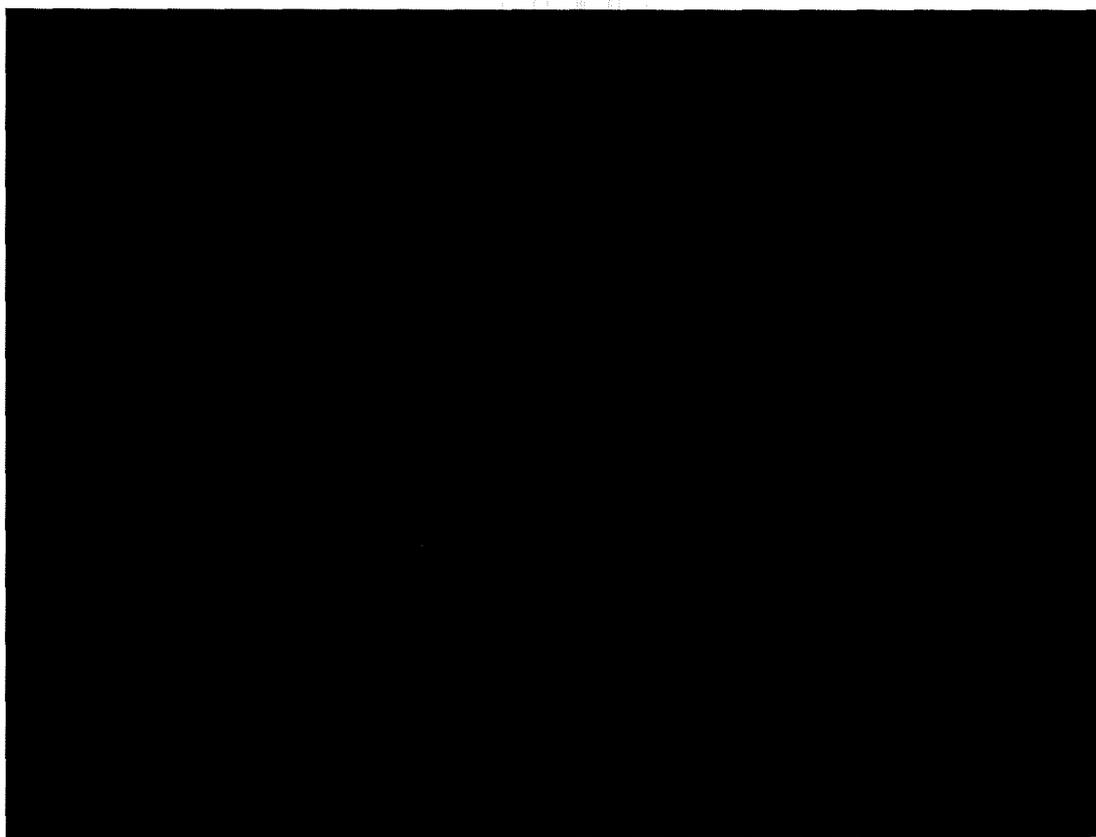


Abbildung 4: [REDACTED] Kameraerfassungswinkel (angepasst)

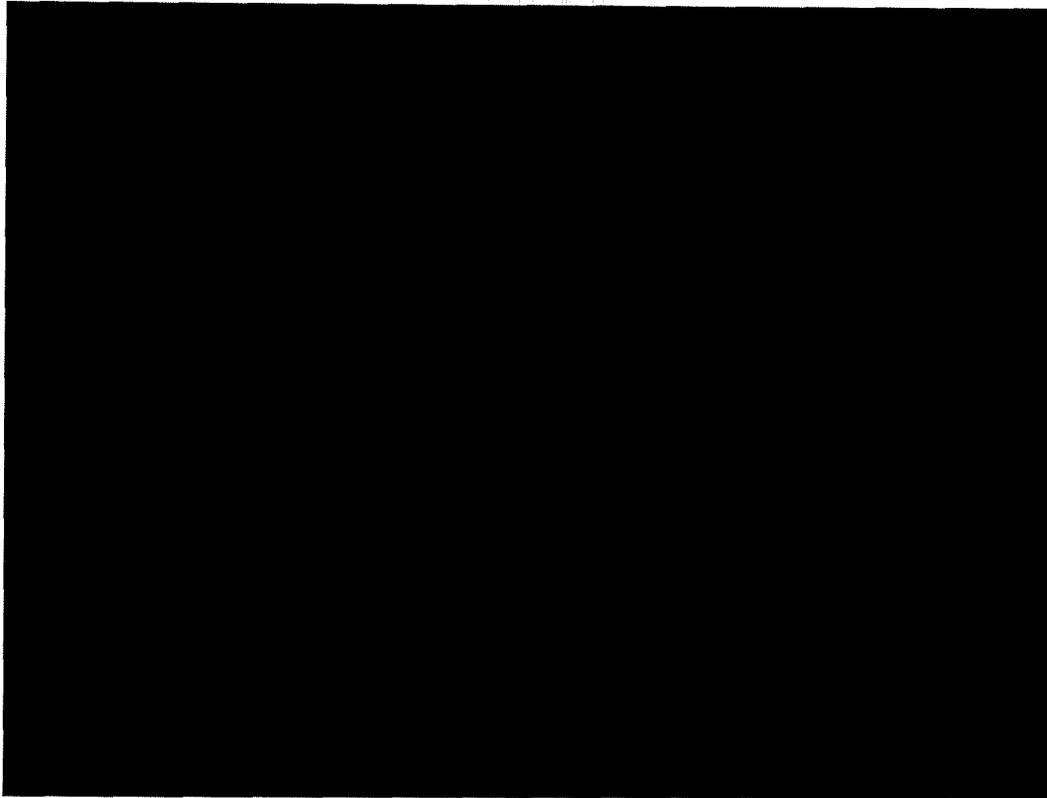


Abbildung 5: [redacted] Überwachungsbereich

Die gleichen Vorgaben gelten, wenn das Überwachungsfahrzeug mit Kameras auf einer Parkfläche [redacted] stehen wird. (gelber Kreis).

Der Überwachungsbereich umfasst nur einen Teil der Straße, des Gehweges, sowie die Gehwegerweiterung (unbefestigter Bereich zwischen gepflastertem Gehweg und [redacted]), da Abfallablagerungen im Bereich [redacted] und vor den [redacted] stattfinden. Der [redacted] selbst wird nicht für Abfallablagerungen genutzt, so dass dieser Bereich auch nicht für eine Überwachung relevant ist. Siehe nachfolgende Bilder:

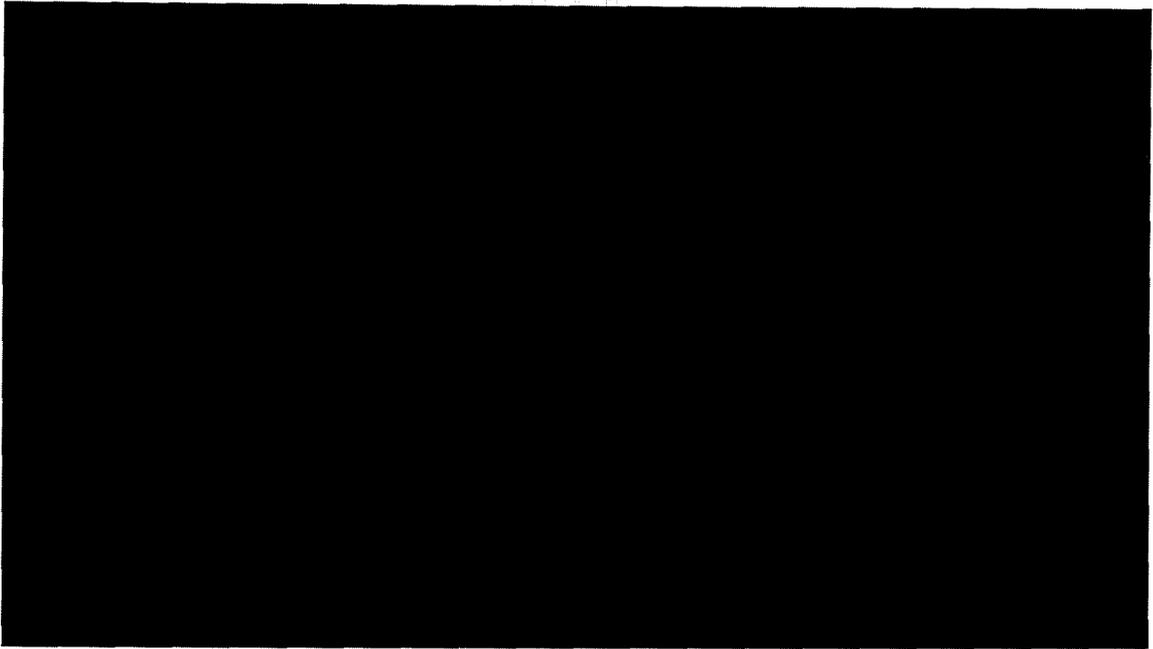


Abbildung 6:



Abbildung 7:



Abbildung 8:

Gemäß § 21 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, wenn dies

1. zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. sonst zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich oder dies gesetzlich geregelt ist. (§ 21 Abs. 3 LDSG)

Am Standort [REDACTED] werden regelmäßig große Sperrabfallmengen, aber auch sonstige Abfälle, wie Restabfälle und Bau-/Renovierungsabfälle (inkl. Farben, Lacke) abgelagert. Auch wenn die Ablagerungen zeitnah durch den Entsorgungsbetrieb entfernt und entsorgt werden, vergeht kein langer Zeitraum bis wieder erneut Abfälle an gleicher Stelle abgelagert werden. Durch die fast durchgängig vorzufindenden Abfallablagerungen besteht die Gefahr, dass in Anbetracht der Menge (Gehwegbereich wird vollständig durch Abfallablagerungen eingeengt oder ist überhaupt nicht mehr nutzbar), als auch der Abfallarten, Menschen verletzt werden und/oder auf die Straße ausweichen müssen. Das Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben wird dadurch tangiert.

Da sich auch in unmittelbarer Nähe [REDACTED] befindet, besteht zudem die Gefahr, dass sich auch [REDACTED] an den abgelagerten Abfällen verletzen, da sich diese in unmittelbarer Nähe des [REDACTED] befinden. Da auch Farben, Lacke und sonstige Flüssigkeiten abgelagert werden, ist nicht ausgeschlossen, dass diese ausgeschüttet oder auslaufen werden. Eine [REDACTED], als auch eine Umweltgefährdung besteht dadurch gleichermaßen. Durch Restabfallablagerungen werden Ungeziefer und Ratten angelockt. Dies führt zu unhygienischen Zuständen, die sich mitten im Wohnbereich/dicht besiedelter Wohnstruktur etablieren und zudem auch wieder in [REDACTED] zu beklagen sind.

Zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit müssen diese Zustände bekämpft werden. Dies kann nicht nur durch schnelle Entsorgungsmaßnahmen erreicht werden, sondern hier müssen auch Verursacher ermittelt und entsprechend belangt werden, damit zukünftig erst gar keine Abfallablagerungen mehr stattfinden. Die Sicherstellung eines hygienisch unbedenklichen und gefahrenfreien Wohn- und Spielumfeldes liegt im öffentlichen Interesse. Gesundheitliche und umweltrelevante Aspekte sind zu berücksichtigen. Diesem öffentlichen Interesse ist auch gegenüber Individualinteressen/überwiegenden schutzwürdigen Interessen von der Videoüberwachung betroffenen Personen (Erhebung von personenbezogenen Daten, die aber auch einem besonderen Schutz unterliegen) Vorrang einzuräumen.

Die Aufgabe der Behörde besteht darin, diese öffentlichen Interessen zu wahren und auch die mit den Abfallablagerungen einhergehenden Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden. Mehrere mildere Maßnahmen als die Videoüberwachung wurden hierfür bereits umgesetzt. Diese führten jedoch nachweislich bislang nicht zu dem erhofften Erfolg.

Der Tatbestand nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 LDSG, wonach eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung einer Aufgabe des öffentlichen Interesses zulässig ist, wird im Hinblick auf die Gefahrenabwehr (Umwelt, hygienische Zustände), sowie den Schutz von Leib/Leben der Allgemeinheit (Kinder, Anwohner\*innen, Bürger\*innen) erfüllt.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung ist in mehreren Abfallgesetzen und Verordnungen verankert/formuliert. Verstöße gegen diese Pflichten bedeuten gleichzeitig ein Verstoß gegen diese objektive Rechtsordnung. Deren Unversehrtheit bzw. deren Gültigkeit wird von dem übergeordneten Begriff der öffentlichen

Sicherheit umfasst. Illegale Abfallablagerungen stellen Verstöße gegen die objektive Rechtsordnung dar und somit auch gegen die, über diese Rechtsnormen geschützte, öffentliche Sicherheit dar. Um Gefahren für diese abzuwenden, bedarf es eines behördlichen Einschreitens in Form von der Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen. Grundlage stellt hier die Videoüberwachung dar, mit der Verursacher/Verantwortliche ausfindig gemacht und entsprechend geahndet werden sollen. Je nach abgelagerter Abfallart handelt es sich auch um gefährliche Abfälle. Nicht selten werden solche gefährlichen Abfälle (z.B. Bau- und Renovierungsabfälle mit gefahrenrelevanten Bestandteilen, wie Asbest, Dämmmaterial oder wasser-/bodengefährdende Flüssigkeiten wie Altöl) im Bereich [REDACTED] abgelagert. Dies stellt nicht nur eine Gefahr für die Allgemeinheit (Leib und Leben, sowie Umwelt) dar, sondern ist auch strafrechtlich relevant (§ 326 Strafgesetzbuch -StGB). Daher könnte es gegebenenfalls zu einer Weitergabe der Daten im Rahmen des § 21 Abs. 3 LDSG kommen.

2. Standort: [REDACTED]

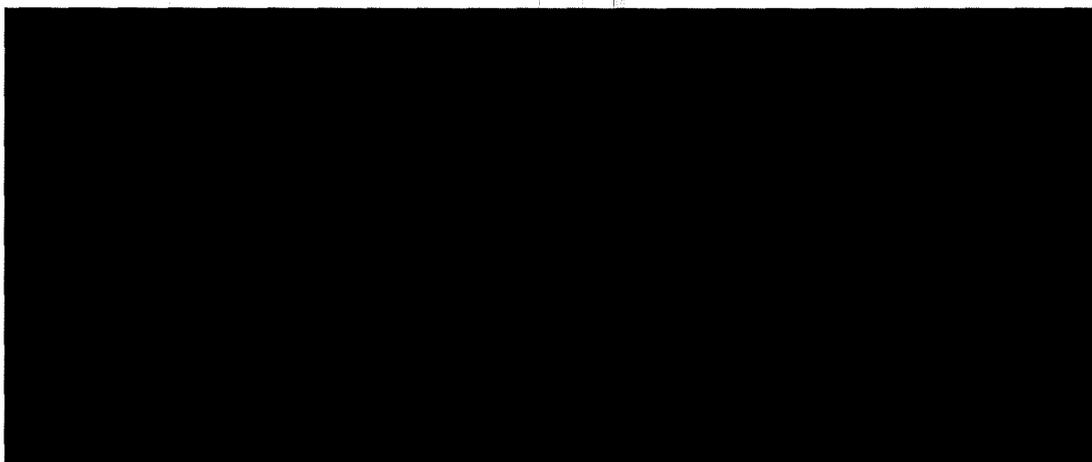


Abbildung 9: Standort [REDACTED]

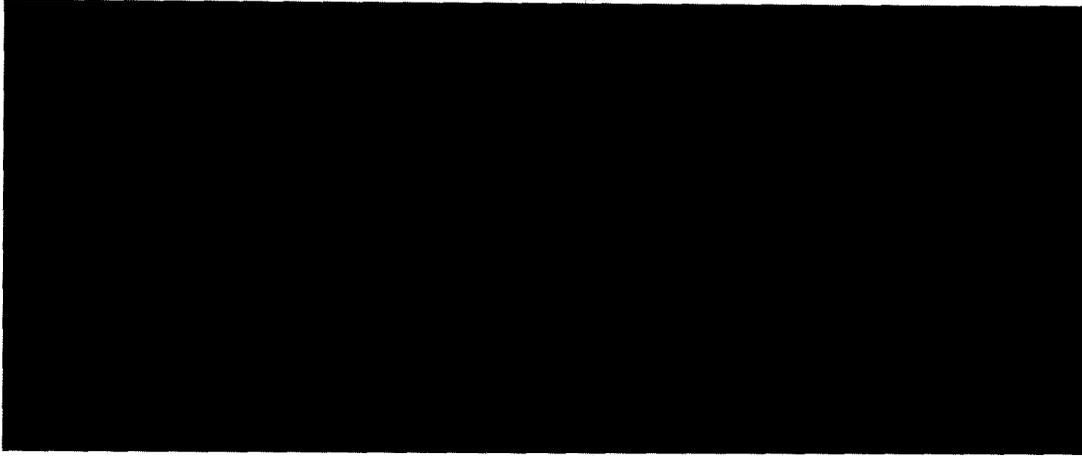


Abbildung 10: [REDACTED] Länge und Breite der Erfassung



Abbildung 11: [REDACTED] Kameraerfassungswinkel

Hinweis: Kameraerfassungswinkel wird so angepasst, dass keine Privatgrundstücke erfasst werden! (nur [REDACTED] werden erfasst! Siehe nachfolgende Abbildung)

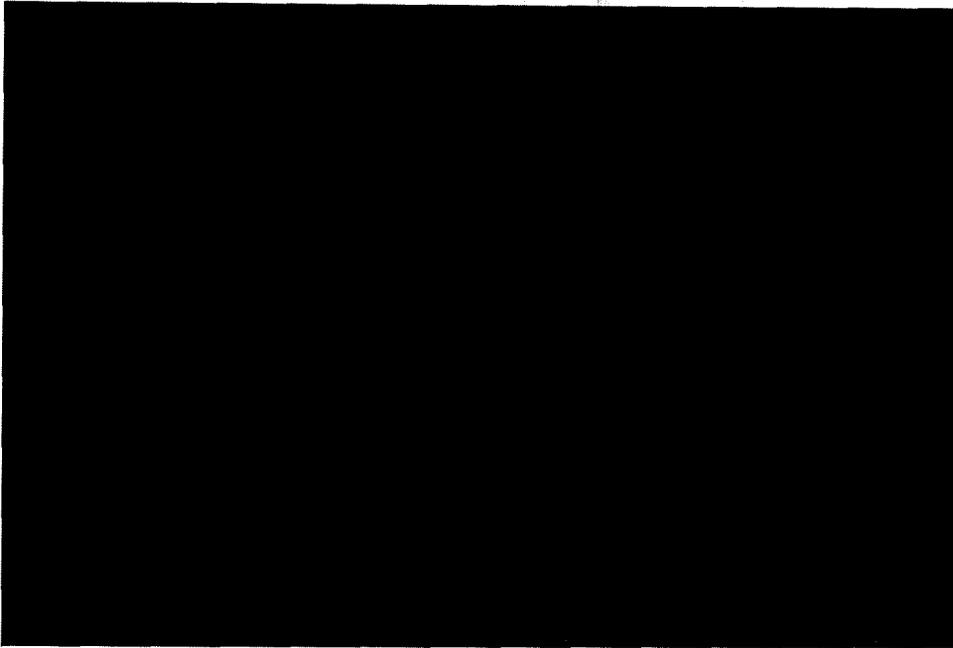


Abbildung 12:  Kameraerfassungswinkel (angepasst)

Gemäß § 21 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, wenn dies

1. zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. sonst zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich oder dies gesetzlich geregelt ist. (§ 21 Abs. 3 LDSG)

Im Bereich des Standortes [REDACTED] befinden sich [REDACTED] für das angrenzende [REDACTED]. Dort werden regelmäßig größere Mengen von Restabfällen abgelagert. Diese stammen nicht nur aus [REDACTED], sondern werden auch häufig von extern angefahren. Gerade weil keine [REDACTED] vorhanden ist und nachts weniger Verkehr herrscht, wird dieser Bereich aufgrund der geringeren Gefahr des „Erwischtwerdens“ (z.B. aufgrund Zufallsbeobachtungen) für Abfallablagerungen genutzt.

Da hier im Restabfall vorwiegend auch Essensreste zu finden sind, werden Ratten und Ungeziefer beigezogen. Aber auch andere Abfälle mit gefahrenrelevanten Bestandteilen werden dort abgelagert. Flüssigkeiten, wie Altöl oder sogar Mofaroller werden dort auf der [REDACTED] oder direkt im angrenzenden Grünbereich gefunden.

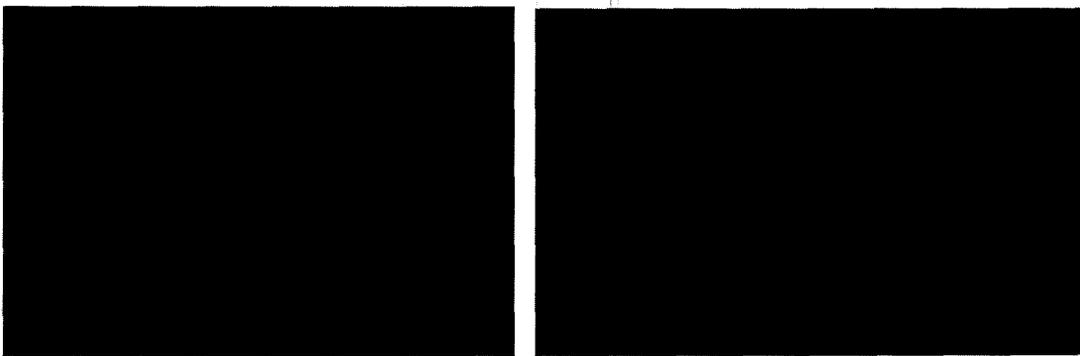


Abbildung 13: [REDACTED] Abfallablagerungen/Abfallarten

Auch wenn die Ablagerungen auch an diesem Standort zeitnah durch den Entsorgungsbetrieb entfernt und entsorgt werden, vergeht kein langer Zeitraum bis wieder erneut Abfälle an gleicher Stelle abgelagert werden. Durch die fast durchgängig vorzufindenden Abfallablagerungen besteht die Gefahr, dass in Anbetracht der Menge (siehe Beispielbilder), als auch der Abfallarten, unhygienische Zustände verursacht werden und die Umwelt gefährdet wird. Da sich auch in unmittelbarer Nähe [REDACTED] befinden, sind Berührungspunkte der [REDACTED] mit den Abfällen nicht ausgeschlossen. Da Flüssigkeiten, wie z.B. Altöl, abgelagert werden, ist nicht ausgeschlossen, dass diese ausgeschüttet oder auslaufen werden. Eine Gefährdung der [REDACTED] [REDACTED], als auch eine Umweltgefährdung besteht dadurch gleichermaßen. Zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit müssen diese unhygienischen Zustände bekämpft werden. Dies kann nicht nur durch schnelle Entsorgungsmaßnahmen erreicht werden, sondern hier müssen auch Verursacher ermittelt und entsprechend belangt werden, damit zukünftig erst gar keine Abfallablagerungen mehr stattfinden. Die Sicherstellung eines hygienisch unbedenklichen und gefahrenfreien [REDACTED] liegt im öffentlichen Interesse.

Gesundheitliche und umweltrelevante Aspekte sind zu berücksichtigen. Diesem öffentlichen Interesse ist auch gegenüber Individualinteressen/überwiegenden schutzwürdigen Interessen von der Videoüberwachung betroffenen Personen (Erhebung von personenbezogenen Daten, die aber auch einem besonderen Schutz unterliegen) Vorrang einzuräumen. Die Aufgabe der Behörde besteht darin, diese öffentlichen Interessen zu wahren und auch die mit den Abfallablagerungen einhergehenden Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden.

Mehre mildere Maßnahmen als die Videoüberwachung wurden hierfür bereits umgesetzt. Diese führten jedoch nachweislich bislang nicht zu dem erhofften Erfolg. Da davon auszugehen ist, dass die Abfälle von den [REDACTED], aber auch von extern, mittels Fahrzeugen angeliefert und dann ausgeladen werden, wird sich von der Videoüberwachung vor allem die Erfassung von Fahrzeugkennzeichen erhofft.

Der Tatbestand nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 LDSG, wonach eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung einer Aufgabe des öffentlichen Interesses zulässig ist, wird im Hinblick auf die Gefahrenabwehr (Umwelt, hygienische Zustände), sowie den damit einhergehenden Schutz der Allgemeinheit (Kinder, [REDACTED], Bürger\*innen) erfüllt.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung ist in mehreren Abfallgesetzen und Verordnungen verankert/formuliert. Verstöße gegen diese Pflichten bedeuten gleichzeitig ein Verstoß gegen diese objektive Rechtsordnung. Deren Unversehrtheit bzw. deren Gültigkeit wird von dem übergeordneten Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst. Illegale Abfallablagerungen stellen Verstöße gegen die objektive Rechtsordnung und somit auch gegen die, über diese Rechtsnormen geschützte, öffentliche Sicherheit dar. Um Gefahren für diese abzuwenden, bedarf es eines behördlichen Einschreitens in Form von der Ergreifung ordnungsrechtlichen Maßnahmen. Grundlage stellt hier die Videoüberwachung dar, mit der Verursacher/ Verantwortliche ausfindig gemacht und entsprechend geahndet werden sollen.

Je nach abgelagerter Abfallart handelt es sich auch um gefährliche Abfälle. Dies ist im Bereich [REDACTED] eindeutig der Fall: Nicht selten werden solche gefährlichen Abfälle (z.B. wasser-/bodengefährdende Flüssigkeiten wie Altöl, Schrottroller mit auslaufenden Betriebsmitteln) abgelagert. Dies stellt nicht nur eine Gefahr für die Allgemeinheit dar, sondern ist auch strafrechtlich relevant (§ 326 Strafgesetzbuch -StGB). Daher könnte es gegebenenfalls zu einer Weitergabe der Daten im Rahmen des § 21 Abs. 3 LDSG kommen.

3. Standort: [REDACTED]

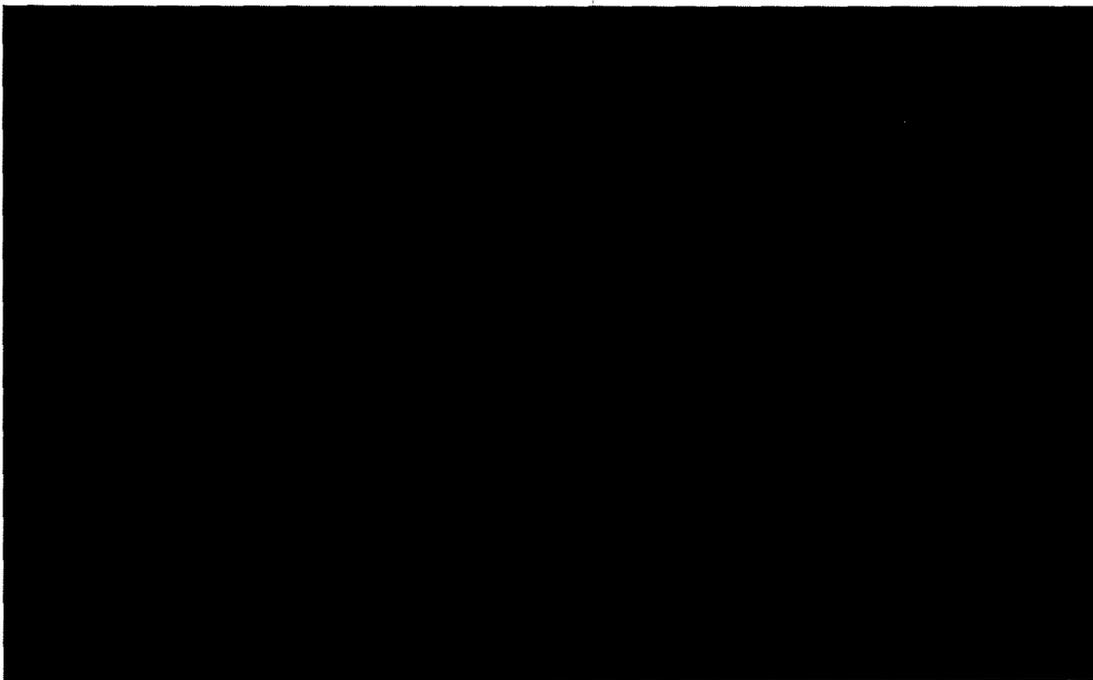


Abbildung 14: [REDACTED]

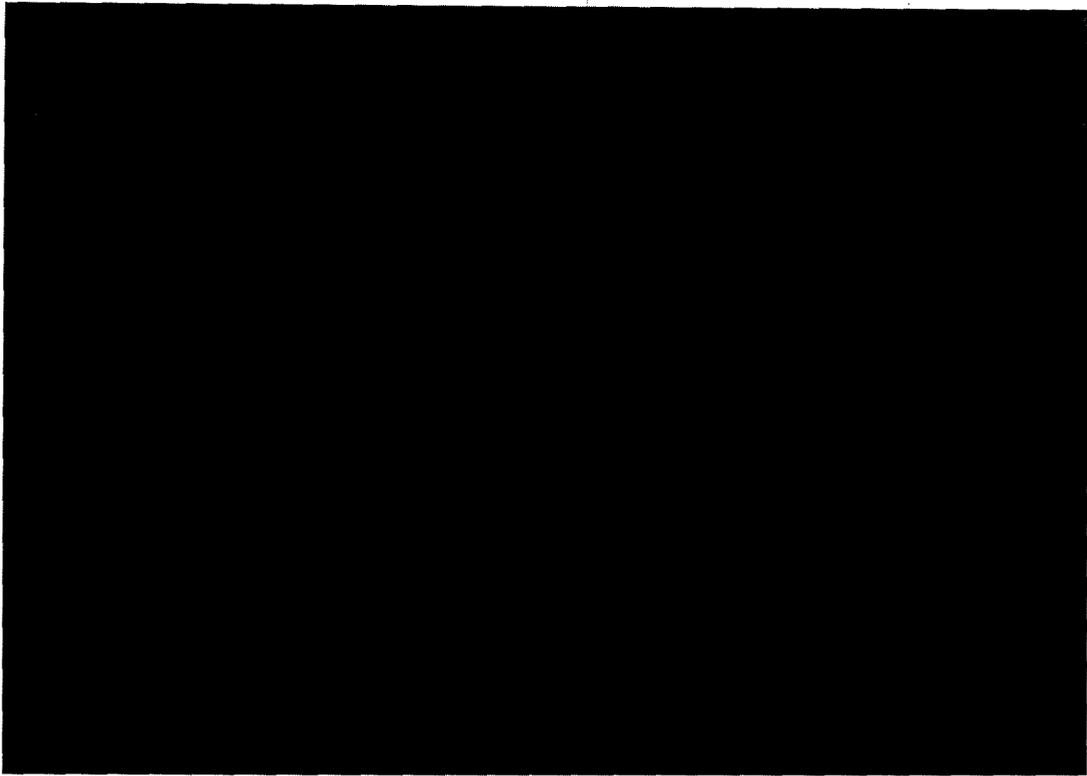


Abbildung 15: [REDACTED] Länge und Breite der Erfassung

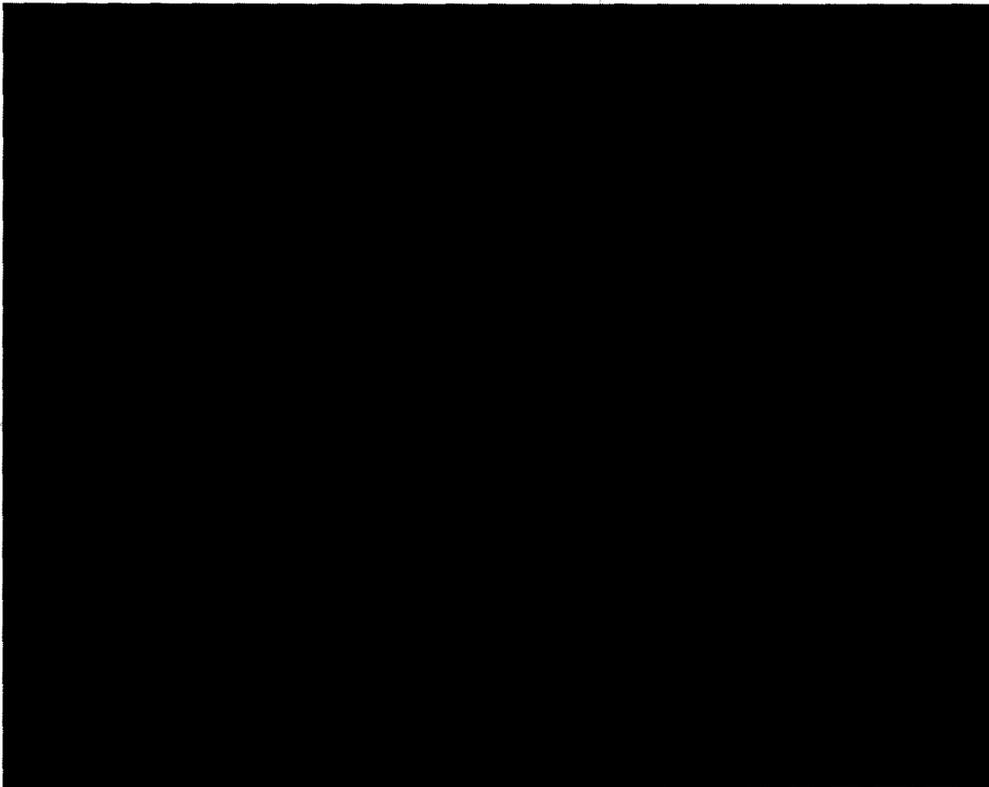


Abbildung 16: [REDACTED] Kameraerfassungswinkel

Hinweis: Der Kameraerfassungswinkel erlaubt keine Erfassung der Privatgrundstücke/Häuser. [REDACTED]

[REDACTED] und soll von der Kamera nicht erfasst werden. [REDACTED]

[REDACTED] soll hingegen überwacht werden, um mögliche Abfallabladevorgänge [REDACTED], zu erfassen. (siehe nachfolgende Abbildung)



Abbildung 17: [REDACTED] Kameraerfassungswinkel (angepasst)

[REDACTED] bedarf es keiner Schilderanbringung, da eine ordnungsgemäße Zuwegung in Richtung [REDACTED] in diesem Bereich nicht vorgesehen ist, sondern vielmehr über die [REDACTED]

[REDACTED] erfolgen soll. (siehe nachfolgender Bildausschnitt):

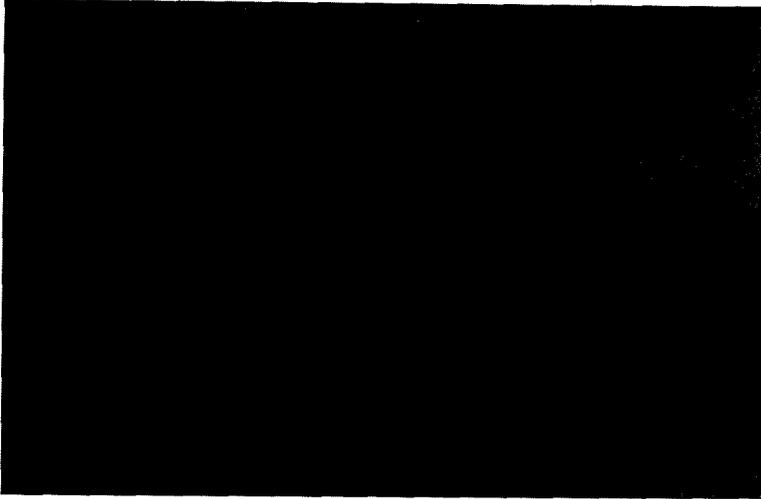


Abbildung 18: [Redacted] (Rot gekennzeichnet)

Gemäß § 21 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, wenn dies

1. zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. sonst zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich oder dies gesetzlich geregelt ist. (§ 21 Abs. 3 LDSG)

Am Standort [REDACTED] werden regelmäßig große Sperrabfallmengen, aber auch sonstige Abfälle, wie Restabfälle und Bau-/Renovierungsabfälle (inkl. Farben, Lacke), sowie Elektroaltgeräte abgelagert. Auch wenn die Ablagerungen zeitnah durch den Entsorgungsbetrieb entfernt und entsorgt werden, vergeht kein langer Zeitraum bis wieder erneut Abfälle an gleicher Stelle abgelagert werden.

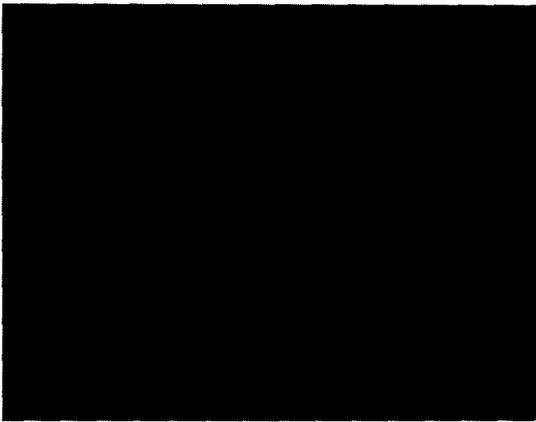


Abbildung 19: [REDACTED] Abfallablagerungen



Abbildung 20: [REDACTED] Abfallablagerungen/Abfallarten

Durch die fast durchgängig vorzufindenden Abfallablagerungen besteht die Gefahr, dass in Anbetracht der Menge (gesamte [REDACTED] wird mit Abfällen überlagert) und der Abfallarten, Menschen gefährdet werden, Abfälle auf die [REDACTED] fallen oder geweht werden (gefährlicher Eingriff in [REDACTED]), die städtische [REDACTED] geschädigt und [REDACTED] zerstört werden. Rattenlöcher wurden bereits gesichtet, so dass es bereits zu einem massiven Ungeziefer- und Rattenbefall gekommen ist.

Da sich auch in unmittelbarer Nähe [REDACTED] befindet und auch von dort schon Beschwerden über gesichtete Ratten vorgetragen wurden, hat sich die Gefahr des Eintritts von unhygienischen Zuständen bereits verwirklicht. Gerade in Nähe von [REDACTED] ist besondere Sorgfalt an ein gefahrenloses und hygienisch einwandfreies Umfeld walten zu lassen.

Da auch Farben, Lacke und sonstige Flüssigkeiten abgelagert werden, ist nicht ausgeschlossen, dass diese ausgeschüttet oder auslaufen werden. Dies ist auf der [REDACTED] und damit auf unbefestigter Fläche unbedingt zu verhindern. Durch diese Abfallablagerungen werden Boden/Grundwasser und damit Kollektivgüter gefährdet. Ebenso werden häufig auch Elektroaltgeräte, wie Kühlschränke, abgelagert. Hier besteht die Gefahr des Austritts von FCKW-haltigen Flüssigkeiten/Gasen. Eine Gefährdung des Menschen, als auch eine Umweltgefährdung besteht dadurch gleichermaßen. Restabfallablagerungen mit Speiseresten führen zwangsläufig zu unhygienischen Zuständen, die sich mitten im Wohnbereich/dicht besiedelter Wohnstruktur etablieren.

Der Standort [REDACTED] befindet sich [REDACTED]. Zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit müssen diese Zustände bekämpft werden. Dies kann nicht nur durch schnelle Entsorgungsmaßnahmen erreicht werden, sondern hier müssen auch Verursacher ermittelt und entsprechend belangt werden, damit zukünftig erst gar keine Abfallablagerungen mehr stattfinden. Die Sicherstellung eines hygienisch unbedenklichen und gefahrenfreien Wohn- und Spielumfeldes liegt im öffentlichen Interesse. Gesundheitliche und umweltrelevante Aspekte sind zu berücksichtigen. Hinzu kommen regelmäßige oder bereits dauerhafte Schädigungen an [REDACTED]. Am Standort [REDACTED] wird die [REDACTED] für die Abfallablagerungen genutzt. Dies hat Schädigungen [REDACTED] zur Folge. Letztendlich wird die im städtischen Eigentum befindliche Fläche derart durch die Abfallablagerungen geschädigt, dass sie ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllen kann. Mit viel Aufwand und finanziellen Mitteln wird der Zustand der [REDACTED] immer wieder hergestellt. Das frühzeitige Unterbinden von Abfallablagerungen (Verursacherermittlung durch Videoüberwachung) bedeutet gleichzeitig Schutz des städtischen Eigentums. Dem öffentlichen Interesse, als auch dem Interesse am Schutz des städtischen Eigentums ist auch gegenüber Individualinteressen/überwiegenden schutzwürdigen Interessen von der Videoüberwachung betroffenen Personen (Erhebung von personenbezogenen Daten, die aber auch einem besonderen Schutz unterliegen) Vorrang einzuräumen. Die Aufgabe der Behörde besteht darin, diese öffentlichen Interessen zu wahren und auch die mit den Abfallablagerungen einhergehenden Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden. Mehre mildere Maßnahmen als die Videoüberwachung wurden hierfür bereits umgesetzt. Diese führten jedoch nachweislich bislang nicht zu dem erhofften Erfolg.

Der Tatbestand nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 LDSG, wonach eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung einer Aufgabe des öffentlichen Interesses zulässig ist, wird im Hinblick auf die Gefahrenabwehr (Umwelt, hygienische Zustände, Straßenverkehr), sowie den Schutz von Leib/Leben der Allgemeinheit (Kinder, Anwohner\*innen, Bürger\*innen, Fahrzeugführer\*innen) erfüllt.

Der Schutz von [REDACTED] (hier direkt am Standort für Abfallablagerungen genutzt, da über [REDACTED] anfahrbar und über den öffentlichen [REDACTED] leicht erreichbar), erfüllt den Tatbestand des Schutzes von Eigentum im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 LDSG.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung ist in mehreren Abfallgesetzen und Verordnungen verankert/formuliert. Verstöße gegen diese Pflichten bedeuten gleichzeitig ein Verstoß gegen diese objektive Rechtsordnung. Deren Unversehrtheit bzw. deren Gültigkeit wird von dem übergeordneten Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst. Illegale Abfallablagerungen stellen Verstöße gegen die objektive Rechtsordnung dar und somit auch gegen die, über diese Rechtsnormen geschützte, öffentliche Sicherheit dar. Um Gefahren für diese abzuwenden, bedarf es eines behördlichen Einschreitens in Form von der Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen. Grundlage stellt hier die Videoüberwachung dar, mit der Verursacher/Verantwortliche ausfindig gemacht und entsprechend geahndet werden sollen. Je nach abgelagerter Abfallart handelt es sich auch um gefährliche Abfälle.

Nicht selten werden solche gefährlichen Abfälle (z.B. Elektroaltgeräte – Kühlschränke, Bau- und Renovierungsabfälle mit gefahrenrelevanten Bestandteilen, wie Asbest, Dämmmaterial oder wasser-/bodengefährdende Flüssigkeiten wie Altöl) im Bereich der [REDACTED] und des angrenzenden [REDACTED] [REDACTED] abgelagert. Dies stellt nicht nur eine Gefahr für die Allgemeinheit (Leib und Leben, sowie Umwelt) dar, sondern ist auch strafrechtlich relevant (§ 326 Strafgesetzbuch -StGB). Daher könnte es gegebenenfalls zu einer Weitergabe der Daten im Rahmen des § 21 Abs. 3 LDSG kommen.

4. Standort: [REDACTED]

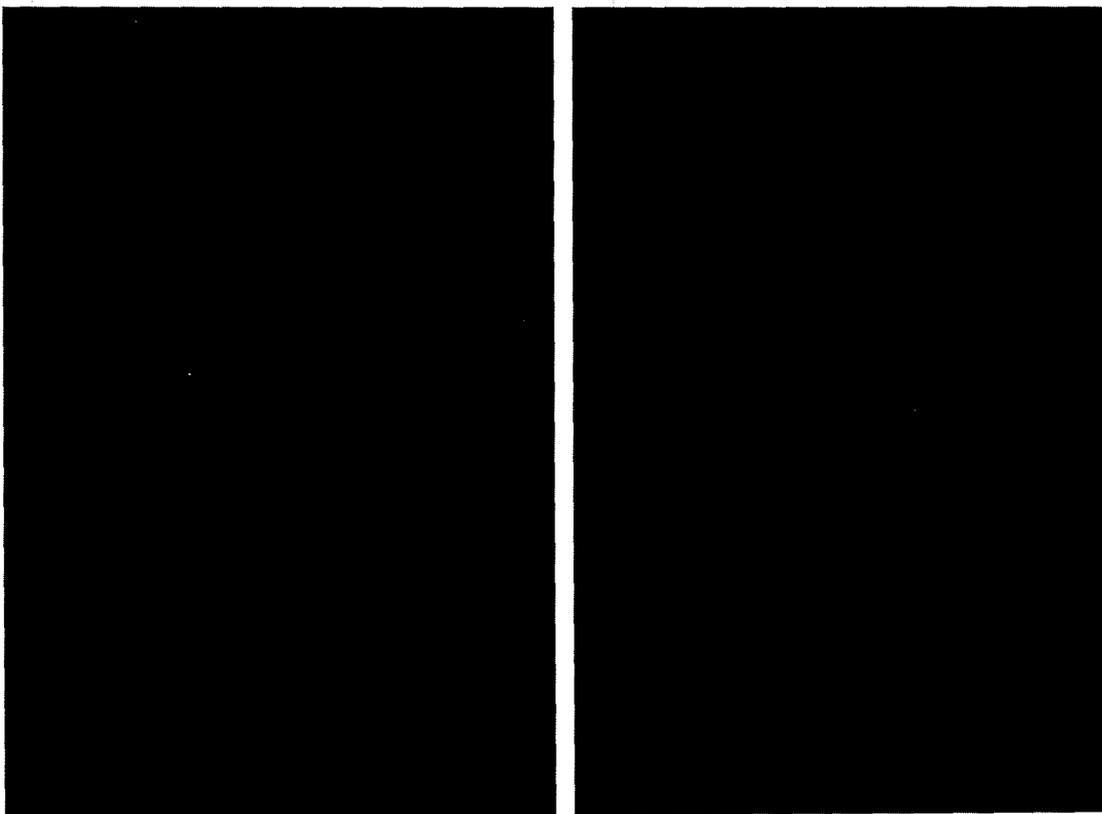


Abbildung 21: Standort [REDACTED] (Länge und Breite der Erfassung)

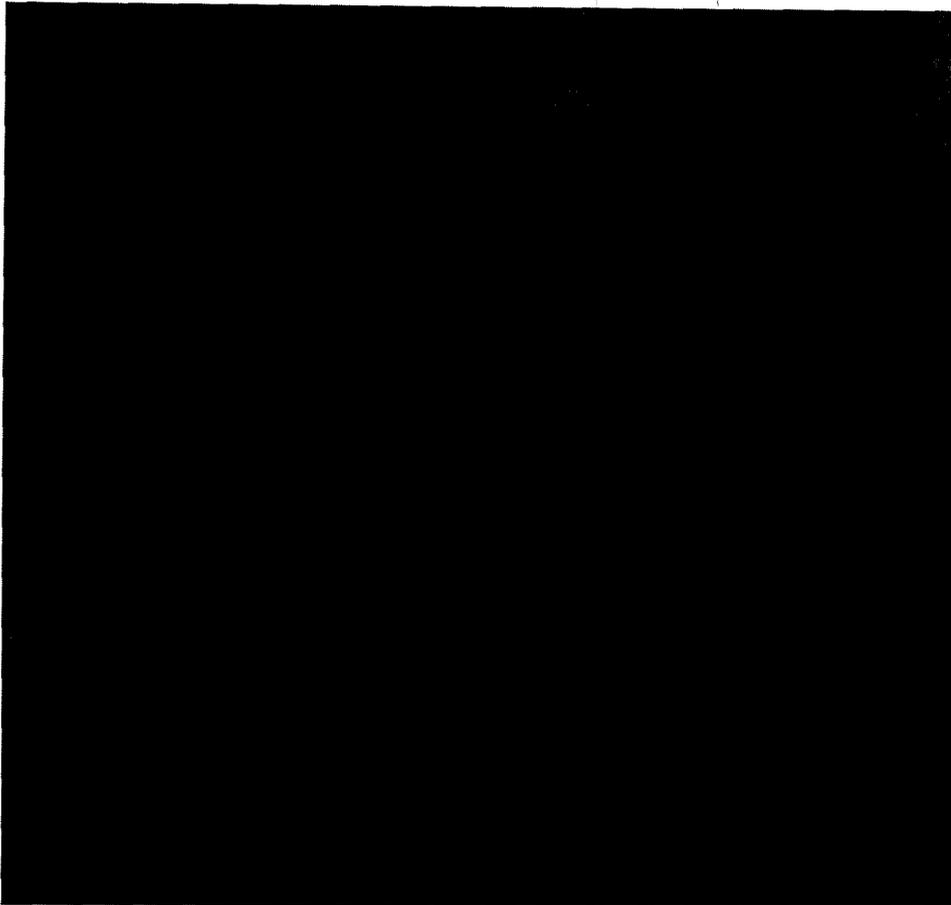


Abbildung 22: [REDACTED] Kameraerfassungswinkel

Nach LfDI soll die Überwachungsfläche so klein als möglich sein; Eingangsbereiche von Häusern/Gebäuden dürfen nicht erfasst werden. Auch nicht, wenn Fenster oder sonstige Privaträume verpixelt<sup>1</sup> werden. Diese sind zu schwärzen.

---

<sup>1</sup> Die Verpixelung erfolgt auf dem Rekorder für einzelne Usergruppen. Das heißt Verpixelungen können aufgehoben werden. Schwärzungen können nicht aufgehoben werden, da das Bild schon geschwärzt am Rekorder ankommt. Private Zonen werden auf den Kameras gesetzt und sind unwiderruflich bei den Aufzeichnungen.

Eine Erkennbarkeit bis 100 m und mehr wird als kritisch bewertet. Die Videoerfassung soll möglichst eng und kleinräumig erfasst werden.



Abbildung 23: [REDACTED] Kameraerfassungswinkel (angepasst)

Die Videoüberwachung muss sich auf einzelne, zuvor festgelegte Standorte beschränken. Ein flexibler und spontaner Wechsel der Überwachungsstandorte ist nicht möglich. Dies würde einer Generalfreigabe bzw. Vollüberwachung gleichkommen; auch wäre hier wenig Transparenz vorhanden und ein Problem in Bezug auf die anzubringenden Hinweisschilder zu sehen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, wenn dies

1. zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. sonst zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich oder dies gesetzlich geregelt ist. (§ 21 Abs. 3 LDSG)

Am Standort ██████████ werden regelmäßig große Sperrabfallmengen, aber auch sonstige Abfälle, wie Restabfälle und Bau-/ Renovierungsabfälle (inkl. Farben, Lacke), sowie Elektroaltgeräte abgelagert. Auch wenn die Ablagerungen zeitnah durch den Entsorgungsbetrieb entfernt und entsorgt werden, vergeht kein langer Zeitraum bis wieder erneut Abfälle an gleicher Stelle abgelagert werden.

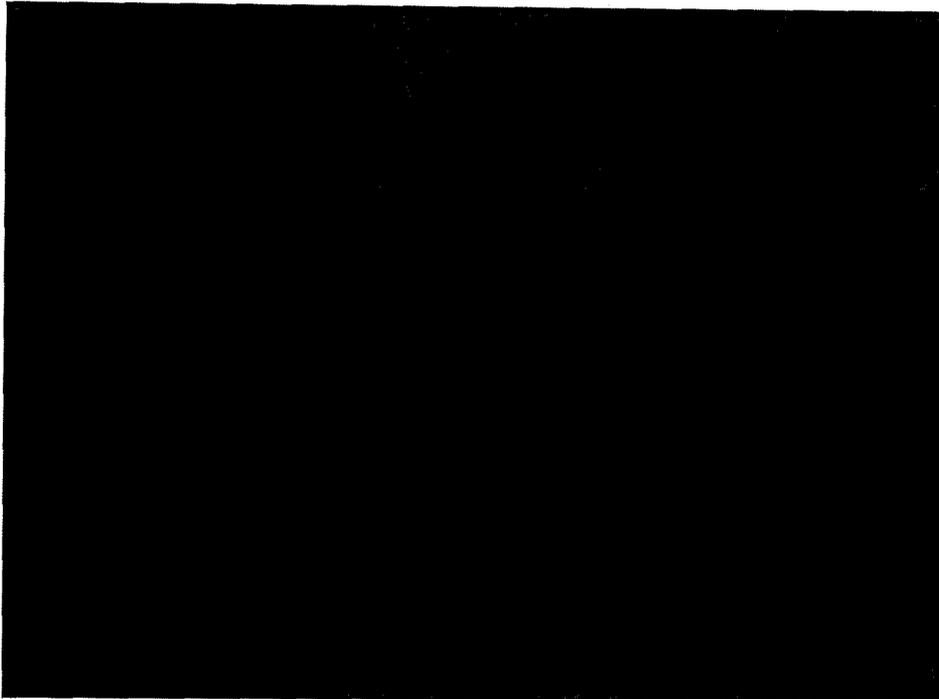


Abbildung 24: [REDACTED] Abfallablagerungen und Abfallarten

Durch die fast durchgängig vorzufindenden Abfallablagerungen besteht die Gefahr, dass in Anbetracht der Menge (gesamter [REDACTED] wird mit Abfällen versperrt und Teile der [REDACTED] werden mit Abfällen überlagert) und der Abfallarten, Menschen gefährdet werden. Abfälle versperren die [REDACTED] [REDACTED], so dass die Gefahr besteht, dass auch [REDACTED] passieren: Nicht immer können die Abfälle [REDACTED] überblickt und die Ablagerungsstelle eingesehen werden. (gefährlicher Eingriff in [REDACTED] [REDACTED]). Die städtische Grünfläche wird geschädigt und die Baumpflanzungen zerstört.

Da auch Farben, Lacke und sonstige Flüssigkeiten abgelagert werden, ist nicht ausgeschlossen, dass diese ausgeschüttet oder auslaufen werden. Dies ist auf der Grünfläche und damit auf unbefestigter Fläche unbedingt zu verhindern. Aber auch bei Pflasterbereichen mit Fugen können Flüssigkeiten in den Untergrund eindringen.

Durch diese Abfallablagerungen werden Boden/Grundwasser und damit Kollektivgüter gefährdet. Ebenso werden häufig auch Elektroaltgeräte, wie Kühlschränke, abgelagert. Hier besteht die Gefahr des Austritts von FCKW-haltigen Flüssigkeiten/Gasen. Eine Gefährdung des Menschen, als auch eine Umweltgefährdung besteht dadurch gleichermaßen. Restabfallablagerungen mit Speiseresten führen zwangsläufig zu unhygienischen Zuständen, die sich mitten im Wohnbereich/dicht besiedelter Wohnstruktur etablieren. Hinzu kommt, dass der in unmittelbarer Nähe befindliche [REDACTED] auch als [REDACTED] genutzt wird. Zum Schutz des Wohles der Allgemeinheit müssen diese Zustände bekämpft werden. Dies kann nicht nur durch schnelle Entsorgungsmaßnahmen erreicht werden, sondern hier müssen auch Verursacher ermittelt und entsprechend belangt werden, damit zukünftig erst gar keine Abfallablagerungen mehr stattfinden. Die Sicherstellung eines hygienisch unbedenklichen und gefahrenfreien Wohnumfeldes liegt im öffentlichen Interesse. Gesundheitliche und umweltrelevante Aspekte sind zu berücksichtigen. Hinzu kommen regelmäßige oder bereits dauerhafte Schädigungen an städtischen Grünflächen. Am Standort [REDACTED] wird auch die Grünfläche für die Abfallablagerungen genutzt. Dies hat Schädigungen an Vegetation und Boden zur Folge. Letztendlich wird die im städtischen Eigentum befindliche Fläche derart durch die Abfallablagerungen geschädigt, dass sie ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllen kann. Mit viel Aufwand und finanziellen Mitteln wird der Zustand der öffentlichen Grünfläche wiederhergestellt. Das frühzeitige Unterbinden von Abfallablagerungen (Verursacherermittlung durch Videoüberwachung) bedeutet gleichzeitig Schutz des städtischen Eigentums.

Durch die Abfallmengen ist für die Bürger\*innen ein gefahrloser Zugang zu den am betreffenden Standort [REDACTED] häufig nicht möglich. Diese werden von abgelagerten Abfällen regelrecht umlagert. Im Interesse der Allgemeinheit, die [REDACTED] [REDACTED], bedarf es der Sicherung eines gefahrlosen und nicht mit Abfällen gesäumten Zugangsweges. Dem öffentlichen Interesse, als auch dem Interesse am Schutz des städtischen Eigentums ist auch gegenüber Individualinteressen/ überwiegenden schutzwürdigen Interessen von der Videoüberwachung betroffenen Personen (Erhebung von personenbezogenen Daten, die aber auch einem besonderen Schutz unterliegen) Vorrang einzuräumen. Die Aufgabe der Behörde besteht darin, diese öffentlichen Interessen zu wahren und auch die mit den Abfallablagerungen einhergehenden Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden. Mehrere mildere Maßnahmen als die Videoüberwachung wurden hierfür bereits umgesetzt. Diese führten jedoch nachweislich bislang nicht zu dem erhofften Erfolg. Die Abfallablagerungen erfolgen sogar direkt [REDACTED] [REDACTED].

Der Tatbestand nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 LDSG, wonach eine Videoüberwachung zur Wahrnehmung einer Aufgabe des öffentlichen Interesses zulässig ist, wird im Hinblick auf die Gefahrenabwehr (Umwelt, hygienische Zustände, Straßenverkehr), sowie den Schutz von Leib/Leben der Allgemeinheit (Kinder, Anwohner\*innen, Bürger\*innen, Fahrzeugführer\*innen) erfüllt.

Der Schutz von städtischen Grünflächen (hier direkt am Standort für Abfallablagerungen genutzt, da [REDACTED]), erfüllt den Tatbestand des Schutzes von Eigentum im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 3 LDSG.

Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung ist in mehreren Abfallgesetzen und Verordnungen verankert/formuliert. Verstöße gegen diese Pflichten bedeuten gleichzeitig ein Verstoß gegen diese objektive Rechtsordnung. Deren Unversehrtheit bzw. deren Gültigkeit wird von dem übergeordneten Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst. Illegale Abfallablagerungen stellen Verstöße gegen die objektive Rechtsordnung dar und somit auch gegen die, über diese Rechtsnormen geschützte, öffentliche Sicherheit dar. Um Gefahren für diese abzuwenden, bedarf es eines behördlichen Einschreitens in Form von der Ergreifung ordnungsrechtlichen Maßnahmen. Grundlage stellt hier die Videoüberwachung dar, mit der Verursacher/Verantwortliche ausfindig gemacht und entsprechend geahndet werden sollen. Je nach abgelagerter Abfallart handelt es sich auch um gefährliche Abfälle. Nicht selten werden solche gefährlichen Abfälle (z.B. Elektroaltgeräte – Kühlschränke, Bau- und Renovierungsabfälle mit gefahrenrelevanten Bestandteilen, wie Asbest, Dämmmaterial oder wasser-/bodengefährdende Flüssigkeiten wie Altöl) im Bereich der [REDACTED] abgelagert. Dies stellt nicht nur eine Gefahr für die Allgemeinheit (Leib und Leben, sowie Umwelt) dar, sondern ist auch strafrechtlich relevant (§ 326 Strafgesetzbuch -StGB). Daher könnte es gegebenenfalls zu einer Weitergabe der Daten im Rahmen des § 21 Abs. 3 LDSG kommen.

Die Standorte wurden zunächst auf Grundlage fachlicher und verschiedener Umsetzbarkeitskriterien (technisch, als auch der vor Ort-Situation geschuldet) ausgewählt. Darauf basierend erfolgte eine Standortbewertung auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

### 3. Hinweisschilder an ausgewählten Standorten

Hinweisschilder, Größe DIN A4, sind zwingend im Bereich der für die Videoüberwachung ausgewählten Standorte anzubringen. Dabei müssen diese Schilder an jeder Zugangsmöglichkeit zum Überwachungsbereich angebracht und gesehen werden können. Auf den Hinweisschildern sind der Umstand der Beobachtung (Rechtsgrundlage und Überwachungsgrund) sowie Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen anzubringen.

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung<sup>1</sup>

 <b>Achtung</b> <b>Videoüberwachung!</b>	Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:				
	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):				
	Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:				
	Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:				
	Speicherdauer oder Kriterien für die Feststellung der Dauer:				
<table border="0"> <tr> <td style="font-size: x-small;">Piktogramm</td> <td style="font-size: x-small;">weitere Informationen erhalten Sie:</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="font-size: x-small;"> <ul style="list-style-type: none"> <li>- per Aushang (wo genau?)</li> <li>- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss</li> <li>- (ggf.) zusätzlich im Internet unter</li> </ul> </td> </tr> </table>	Piktogramm	weitere Informationen erhalten Sie:		<ul style="list-style-type: none"> <li>- per Aushang (wo genau?)</li> <li>- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss</li> <li>- (ggf.) zusätzlich im Internet unter</li> </ul>	
Piktogramm	weitere Informationen erhalten Sie:				
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- per Aushang (wo genau?)</li> <li>- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss</li> <li>- (ggf.) zusätzlich im Internet unter</li> </ul>				
<sup>1</sup> Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.					

Abbildung 25: Bsp. für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 DS-GVO<sup>2</sup>

<sup>2</sup> datenschutz.rlp.de | Videoüberwachung durch Kommunen |

Das Feld Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters wird wie folgt ausgefüllt:

Bereich Umwelt, vertreten durch Herrn Ritthaler

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

Mail: [umwelt@ludwigshafen.de](mailto:umwelt@ludwigshafen.de)

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind:

Datenschutzbeauftragter

Stabsstelle Datenschutz

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

Mail: [datenschutz@ludwigshafen.de](mailto:datenschutz@ludwigshafen.de)

 <p><b>Achtung Videoüberwachung!</b></p> <p>Weitere Informationen erhalten Sie:  - im Internet: <a href="http://www.ludwigshafen.de">www.ludwigshafen.de</a>  - beim Bereich Umwelt  Bismarckstr. 29  67059 Ludwigshafen  umwelt@ludwigshafen.de</p>	<b>Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:</b> Bereich Umwelt, vertreten durch Herrn <u>Ritthaler</u> Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen am Rhein Mail: <a href="mailto:umwelt@ludwigshafen.de">umwelt@ludwigshafen.de</a>
	<b>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):</b> Datenschutzbeauftragter, Stabsstelle Datenschutz Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Postfach 21 12 25 67012 Ludwigshafen am Rhein Mail: <a href="mailto:datenschutz@ludwigshafen.de">datenschutz@ludwigshafen.de</a>
	<b>Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:</b> Zwecke: Ermittlung und Ahndung von abfallrechtlichen Verstößen Rechtsgrundlage: § 21 Landesdatenschutzgesetz (LDStG)
	<b>Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:</b> Schutz des Eigentums, Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
	<b>Speicherdauer oder Kriterien für die Feststellung der Dauer:</b> Die Daten werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Für den Zweck der Beweissicherung benötigte Aufnahmen werden bis zum rechtskräftigen Abschluss etwaiger Verfahren gespeichert.

Abbildung 26: Verwendetes Schild innerhalb der Pilotphase

#### 4. Überwachungssysteme der beauftragten Firma

Die Pilotphase wird mit unterschiedlichen Überwachungssystemen im Kfz<sup>3</sup> durchgeführt werden.

Entscheidend für die Bildqualität, welche für die Verwertbarkeit vor Gericht, als auch für die genaue Erkennbarkeit von Detailzusammenhängen eine wesentliche Rolle spielt, ist die nötige Auflösung. Diese ist über Norm definiert. Wurde diese ermittelt, kann man den Kamerabedarf ableiten.

<sup>3</sup> Das Installieren von fest installierten Kameras scheidet aufgrund der Einbindung von verschiedenen Gewerken und Notwendigkeit eines Planungsbüros sowie der Zeitdauer von 4-6 Monaten zzgl. Zeit für die Detailumsetzung aus.

Die beiden Kriterien „Mindestauflösung in Pixel/m“ und „Quadratmeter pro Kamera“ stehen in engem Zusammenhang. Zum „Identifizieren“ sind 250 px/m oder mehr für eine zuverlässige Gerichtsverwertbarkeit der Bilder erforderlich. Diese Anforderung wird häufig bei polizeilicher Überwachung als Grundlage verwendet. Für den abfallrechtlichen Vollzug und auch nach einer Kosten-Nutzen Abwägung wäre ein „Erkennen“ mit 125 px/m ausreichend. Das reine „Beobachten“ mit 62 px/m ist nicht ausreichend.

Zum Aufheben der Verpixelung ist eine 2-Personen Authentifikation notwendig.

Es wird die Auf-/Abschaltung der Bilder und das 4-Augen Login (inkl. der normalen logs, Backup, Aufschaltung) protokolliert. Zudem ist das Erstellen von Backups möglich. Logfiles speichern sämtliche Steuerungen und Zugriffe im Hintergrund und können abgerufen werden. Benutzergruppen und -rechte können explizit vergeben und eingestellt werden.

Die Software kann per Download oder Fernwartung zur Verfügung gestellt werden.

Nachfolgender Link beschreibt die Methoden zur Sicherstellung der Integrität von aufgezeichneten, gesicherten und wiedergegebenen Bildern seitens der beauftragten Firma.



## **5. Überwachungszeitraum und -dauer**

Die Überwachung erfolgt durchgängig 24h/Tag.

Im Rahmen einer Pilotphase soll ein Fahrzeug zum Einsatz kommen, welches mit drei Kameras (darunter 1 Objektivkamera) und einem Rekorder ausgestattet sein wird; siehe Angebot vom 21. Juni 2022.

Die zum Einsatz kommenden Kameras werden vor unbefugtem Zugriff geschützt.

Darüber hinaus gehende Schutzmaßnahmen/-einrichtungen werden umgesetzt.

Die Abfallbehörde kann Kameras entsprechend der Vorgaben des LfDI anpassen, um bei möglichem Wechsel des Abstellplatzes des Kfz entsprechend den Vorgaben konfigurieren zu können.

## **6. Leistungen der beauftragten Firma**

Informationen zu Installation, Schulung, Einrichtung und Wartung sowie die Begründung zur Direktvergabe sind dem angefügten Angebot der beauftragten Firma bzw. der internen Stellungnahme zu entnehmen.

Demokoffer: Möglichkeit einer Vorführung wurde durch die beauftragte Firma angeboten. Es hat ein gemeinsamer Termin stattgefunden, bei dem die verschiedenen Kamerasysteme, Qualitäten, Einsatzbereiche aufgezeigt und erläutert wurden. Zudem wurden beispielhafte Videosequenzen und die Funktionsweise einer Videoaufzeichnung dargestellt und präsentiert.

Ein Wartungsvertrag für die Kamerasysteme ist mit der beauftragten Firma möglich. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass seitens der Firma oder generell durch Dritte kein Datenzugriff möglich ist/erfolgt, siehe hierzu Ausführungen in der Datenschutz-Folgenabschätzung.

## **7. Datenübertragung, -speicherung und -zugriff**

Die Datenspeicherung erfolgt auf dem städtischen Server. Die digitale Datenübertragung auf den Server erfolgt verschlüsselt.

Im ersten Schritt wird das Sichten durch eine Person vorgenommen und beim Einleiten von weiteren Verfahrensschritten eine weitere Person hinzugezogen.

Innerhalb eines Monats muss eine Entscheidung über die Einleitung eines abfallrechtlichen Verfahrens getroffen werden. Die Daten werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht. Eine Ausnahme betreffend die darüberhinausgehende Datenspeicherungsdauer stellt lediglich der Fall einer Sequenzspeicherung im Falle eines eingeleiteten Verfahrens zum Zwecke der Gerichtsverwertbarkeit dar. Das Speichern verwertbarer Aufnahmen kann auf Festplatte/eigenem Server bis zum Abschluss des Verfahrens erfolgen. Zwischen der Videoüberwachungsanlage und anderen IT-Systemen sind keine Schnittstellen eingerichtet. Es bestehen unterschiedliche definierte Zugriffsberechtigungen für Konfigurations- und Auswertungsaufgaben.

Das System wird nach IT-Grundschutz Standard abgesichert.

Dem Bericht „Videosicherheit, Datenschutz und Datensicherheit“ der beauftragten Firma können weitere Informationen entnommen werden (siehe auch Anlage 11). Weitere Informationen stehen auf der Internetseite der beauftragten Firma zur Verfügung.

Die Speicherdauer von 30 Tagen auf dem Rekorder (unter Berücksichtigung dessen Speicherkapazität von 4 TB und der Auflösung) sind ausreichend.

#### **8. Inventarliste und Berechtigungskonzept**

Des Weiteren beschreibt der Bereich Umwelt welche städtischen Mitarbeiter\*innen in welchem Umfang autorisiert sind, Daten zu erfassen, zu lesen, zu verändern und zu löschen (Berechtigungskonzept) und zeigt den Eskalationsweg zu Vorgesetzten auf. Für alle wesentlichen Situationen, die das Kfz und die darin vorhandenen Gegenstände mit Relevanz für die Informationssicherheit betreffen, wird der Bereich Umwelt eine Handlungsanweisung in Form von Checklisten erstellen und eine Inventarliste der im Kfz integrierten IT-Komponenten erstellen. (siehe Anlagen 16, 17, 18)

#### **9. Externe Datenträger für Prozessbeteiligte**

Einzelne Sequenzen können revisionssicher exportiert werden.

Aus Sicht des ISB entspricht das Videosystem dem Stand der Technik und es sind keine weiteren Metadaten zu den exportierten Sequenzen notwendig.

## **10. Kosten der Pilotphase**

Für die 6-monatige Pilotphase entstehen Kosten i.H.v. mindestens 20.000 € brutto; siehe Anlage 14 zzgl. Kosten für ein geeignetes Kfz, Einbaumaßnahmen des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL), Sicherungsmaßnahmen des Videosystems, Stromquelle und Hinweisschilder.

## **11. Finanzierung der Pilotphase**

Die erforderlichen Mittel i.H.v. 25.000 € stehen im Finanzhaushalt für Neu - Anschaffungen Hardware/Software auf dem Sachkonto XXXXXXXXXX EDV-Ausstattung, allgemeinen Umweltschutz zur Verfügung.

Das Fahrzeug soll wie üblich über das Budget /WBL - "Leasing" bezahlt werden, wie auch Verbrauchsmittel und notwendige Reparaturen (veranschlagte Kosten i.H.v. 5.000 €). Die restlichen Mittel werden über das Budget vom Bereich Umwelt gedeckt.

Die weiteren Mittel für die Haushaltsjahre 2023ff. werden in Abhängigkeit des Ergebnisses der Pilotphase in der kommenden Haushaltsplanung berücksichtigt.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Der Bereich Umwelt hat Mittel i.H. v. 30 T€ für das Pilotprojekt gebunden. Nach der Verwaltungsanordnung Erhöhung der Wertgrenzen, GA Bau, Vergabeentscheidung (VA Nr. 02/2021), erschienen am 25.02.2021, liegt die Zuständigkeit bei dem bauausführenden Bereich. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ist nach § 5 der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein aufgrund der Wertgrenzen / Höhe der Einführungskosten (inkl. Hardware und Infrastruktur) nicht gegeben.

## 12. Dauer Pilotphase, Zwischenberichte und Evaluation

Die Dauer der Pilotphase wird auf 6 Monate festgelegt. Nach 3 Monaten wird die Versendung eines Zwischenberichtes an das Landesamt für Datenschutz und die Informationsfreiheit - LfDI (Referat Rechtsdurchsetzung und Videoüberwachung des LfDI, Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)) und an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Mail: [datenschutz@ludwigshafen.de](mailto:datenschutz@ludwigshafen.de)) zur Kenntnis gemäß Anlage O der Geschäftsanweisung zur Regelung der Informationsverarbeitung und des Datenschutzes vom 01.06.2018 pro überwachten Abfallablagerungsstandort erfolgen. Der Bericht soll erste Beobachtungen/Veränderungen und Einschätzungen beinhalten. Ergänzend wird eine Statistik über Verursacherermittlungen und eingeleiteten Verfahren für die jeweiligen Überwachungsstandorte geführt.

Der Evaluationszeitraum der Pilotphase beginnt am **15.08.2024** und endet nach 6 Monaten am **15.02.2025**.

Folgender Inhalt wurde für den Zwischen-, Evaluationsbericht mit den Vertretern des Referats Rechtsdurchsetzung und Videoüberwachung zur Auswertung der Pilotphase vereinbart:

- Anzahl der Abfallablagerungen während der mobilen Videoüberwachung
- Anzahl der verwertbaren<sup>5</sup> Aufnahmen
- Anzahl Halterermittlungen über Kennzeichenerfassung

---

<sup>5</sup> Beweisführung für ein abfallrechtliches Bußgeldverfahren ist möglich

- Welche Maßnahmen wurden anhand der verwertbaren Aufnahmen getroffen?  
Welche Ergebnisse wurden erreicht?
- Wahrnehmen eines entstehenden Verdrängungseffekts an einer neuen Stelle  
bzw. stärkere Frequentierung einer vorhandenen Stelle

Der Bereich Umwelt erstellt den Zwischen- und Abschlussbericht.

### **13. Freigabe aus Sicht der Informationssicherheit**

Das vorliegende Konzept und das darin beschriebene Vorhaben wurden aus Sicht des Informationssicherheitsbeauftragten der Stadt Ludwigshafen vorläufig freigegeben. Eine endgültige Freigabe wird geprüft und erfolgt zu Beginn des Pilotprojektes.

### **14. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**

Der Eintrag in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten erfolgte am 21.04.2022.

### **15. Auskunftspflicht**

Nach Art. 15 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Die Auskunft ist antragsgebunden und kostenlos zu erteilen. Zuständig für die Auskunftserteilung ist der Bereich Umwelt. Für die interne Kommunikation und bei Rückfragen städtischer Kolleg\*innen sind der Bereich Umwelt, Herr Ritthaler und Frau Knörr, [umwelt@ludwigshafen.de](mailto:umwelt@ludwigshafen.de), Ansprechpartner.

Das Muster „nachgelagertes Schild“ als Langform wird vom Bereich Umwelt bereitgestellt, sodass dieses bei Nachfrage herausgegeben werden kann.

## **16. Landestransparenzgesetz**

Gemäß § 7 Absatz 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) besteht grundsätzlich die Pflicht, Informationen auf der Transparenz-Plattform des Landes Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen sowie den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren (Transparenzpflicht). Das Konzept zur Videoüberwachung von Abfallablagerungsstellen im Stadtgebiet Ludwigshafen erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Absatz 2 LTranspG, so dass dieses der Veröffentlichungspflicht unterliegt. Gleiches gilt für die im Rahmen des Pilotprojektes zu erstellenden Berichte (Evaluationsberichte).

Nach § 14 LTranspG hat die Veröffentlichung jedoch zu unterbleiben, soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange unter anderem das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde, (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 LTranspG).

Die Videoüberwachung, basierend auf einem Konzept, wird durch die untere Abfallbehörde als letztes Mittel der zusätzlichen Überwachung von besonders auffälligen Abfallablagerungsstellen, sogenannten Hot-Spots, genutzt. Die untere Abfallbehörde der Stadt Ludwigshafen am Rhein ist damit als klassische Gefahrenabwehrbehörde sowohl für die Verursacherermittlung von illegalen Abfallablagerungen als auch für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Illegale Abfallablagerungen an Hotspots in bestimmten Stadtteilen treten in der Regel als ein Indikator für eine Rückentwicklung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf. Oftmals besteht sogar neben der Umweltgefährdung – gerade für Kinder – auch Verletzungsgefahr durch die illegal abgelagerten Abfälle.

Um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, ist es Ziel der Stadt Ludwigshafen am Rhein, eine mobile Videoüberwachung an unterschiedlichen Standorten (zeitlich begrenzt an den jeweiligen Hotspots) gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vorzunehmen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass Einzelheiten aus dem Konzept oder zur Videoüberwachung, wie z.B. die ausgewählten Überwachungsstandorte und der genaue Überwachungszeitpunkt, keiner Veröffentlichung unterliegen dürfen, da ansonsten Ziel und Zweck der Maßnahme, die Verursacher\*innen der illegalen Abfallablagerungen ausfindig zu machen, ins Leere laufen würden. Das Bekanntwerden dieser und weiterer Details zur Videoüberwachungsmaßnahme würden die zur Gefahrenabwehr und die zum ordnungsbehördlichen Einschreiten erforderlichen Beweise und in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Tätigkeiten der unteren Abfallbehörde beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen.

Eine Bekanntgabe und vorherige Ankündigung von Überwachungsstandorten und des Überwachungszeitpunktes würde die Aufgabe der unteren Abfallbehörde erschweren. Bei der vorzunehmenden Ermittlungstätigkeit der Abfallbehörde (Videoüberwachung oder Ermittlungen vor Ort) handelt es sich um eine ureigene Aufgabe der Vollzugsbehörde. Dies bedeutet, dass dies den Kernbereich des eigenverantwortlichen Gesetzesvollzugs tangiert. Eine Einschränkung dieser Tätigkeit durch Veröffentlichung etwaiger Ermittlungsdetails würde gleichzeitig die Verhinderung oder Beschränkung der Aufgaben einer Vollzugsbehörde bedeuten und wäre folglich nicht im Sinne der zu vollziehenden Gesetze. Der Ausnahmetatbestand des § 14 Abs. 1 Satz 1 LTranspG und des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LTranspG ist damit erfüllt, so dass eine Veröffentlichungspflicht nach § 7 Abs. 2 LTranspG (Videoüberwachung, Konzept) nicht bzw. nicht in vollem Umfang besteht. Eine Veröffentlichung erfolgt daher nur in der Form, als dass dieses Konzept zwar veröffentlicht, aber die Details, welche bei Bekanntgabe genau die Tätigkeit der unteren Abfallbehörde beeinträchtigen würde, ausgespart werden. Dabei handelt es sich um die genaue Standortbenennung-/beschreibung, sowie die Benennung der Überwachungsdauer/-zeitpunkte. Darüber hinaus wird und wurde über die Maßnahmen der Videoüberwachung informiert (Presse, Öffentlichkeitsarbeit), die Standorte an denen die Videoüberwachungen erfolgen, werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet (durch vorgelagerte Hinweisschilder gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung; siehe Ziffer 3 des Konzeptes) und die Ergebnisse aus der Evaluation werden zusammengefasst und veröffentlicht.

Die Veröffentlichung erfolgt gem. §§ 6 Abs. 1, 7 LTranspG auf der Transparenz-Plattform des Landes.

## **17. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Sowohl die zu beauftragende Firma als auch die betreffenden Mitarbeiter\*innen der Unteren Abfallbehörde sowie Mitarbeiter\*innen der WBL-Werkstatt werden nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet.

## **Anlagenverzeichnis**

*Anlage 1: Gegensteuerungsmaßnahmen im Kontext Öffentlichkeitsarbeit und Kontrolle*

*Anlage 2: Liste Erstauswertung/-bewertung Abfallablagerungsstandorte*

*Anlage 3: Dienstanweisung über den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen*

*Anlage 4: Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Datengeheimnis) und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen*

*Anlage 5: Objektbezogene Dienstanweisung*

*Anlage 6: Datenschutz-Folgenabschätzung*

*Anlage 7: Datenschutz-Folgenabschätzung - Tabelle*

*Anlage 8: Prozess*

*Anlage 9: Begründung zur Direktvergabe*

*Anlage 10: Angebot der beauftragten Firma*

*Anlage 11: Videosicherheit, Datenschutz und Datensicherheit*

*Anlage 12: vorläufige Freigabe von ISB*

*Anlage 13: Technisches Konzept*

*Anlage 14: Kosten*

*Anlage 15: Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz*

*Anlage 16: Berechtigungskonzept*

*Anlage 17: Handlungsanweisung in Form von Checklisten*

*Anlage 18: Inventarliste*

- **Konzeptende** -